

2. Satzung zur Änderung der Satzung zum Betreiben von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Wermisdorf (Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wermisdorf am 30.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 (2) der Satzung zum Betreiben von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Wermisdorf wird wie folgt ergänzt:

- Hort an der Grundschule Wermisdorf

§ 2

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung zum Betreiben von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Wermisdorf tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Wermisdorf, den 01.07.2022



Matthias Müller
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.